

§ 0611 BGB

(1) Durch den [Dienstvertrag](#) wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur [Leistung](#) der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.